

# Tier im Recht

## WEM GEHÖRT EIN ZUGELAUFENES TIER?



Jedes Jahr werden mehrere tausend Heimtiere – die Mehrheit davon Katzen – von ihren Besitzern vermisst. Ein entlaufenes oder verloren gegangenes Tier, das einer fremden Person zuläuft oder von ihr gefunden wird, bezeichnet man als Findeltier. Leider gibt es immer wieder Fälle, in denen der Finder ein zugelaufenes Tier einfach behält, ohne den Fund zu melden. Damit macht man sich nicht nur strafbar, sondern erschwert oder verunmöglicht es einem verzweiferten Eigentümer natürlich auch, sein Tier wiederzufinden.

Wem ein Tier zuläuft oder wer ein solches findet, hat die gesetzlichen Finderpflichten zu beachten. In erster Linie bedeutet dies, dass der Eigentümer des Tieres benachrichtigt werden muss. Ist dieser unbekannt, hat der Finder das Tier bei der eigens dafür eingerichteten kantonalen Meldestelle für vermisste und gefundene Tiere anzugeben. Im Kanton Graubünden ist diese beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit / Veterinärdienst ([www.alt.gr.ch](http://www.alt.gr.ch)) eingerichtet. Ein Tierfund kann auch bei der Schweizerischen Tier-

meldezentrale (STMZ, [www.stmz.ch](http://www.stmz.ch)) angezeigt werden, die gesamtschweizerisch Fund- und Vermisstmeldungen entgegennimmt und unabhängig von Kantonsgrenzen miteinander abgleicht. Wenn nötig, leitet die STMZ die Meldung stellvertretend für den Finder an die kantonale Stelle weiter.

Neben der Fundmeldung ist der Finder eines Tieres verpflichtet, dieses tierschutzkonform unterzubringen und zu versorgen. Wer ein Findeltier selber tiergerecht halten und pflegen kann, darf es bei sich zu Hause betreuen. Neben der Fütterung und Pflege gehört hierzu aber auch die tierärztliche Versorgung. Hat der Finder hierfür weder die Möglichkeit noch das Interesse, kann er das Tier – am besten nach vorgängiger Rücksprache, ob Platz vorhanden ist – in ein Tierheim bringen.

Wer es bei sich behält, sollte das Tier unbedingt bei einem Tierarzt oder in einem Tierheim auf das Vorhandensein eines Mikrochips überprüfen lassen. Im Gegensatz zu Hunden, bei denen der Chip für die Kennzeichnung obligatorisch ist, können

Katzenhalter selber entscheiden, ob sie ihr Tier chippen wollen oder nicht. Zeigt das Lesegerät einen Chip an, kann der Datenbank die entsprechende Information entnommen und der Eigentümer sofort benachrichtigt werden. In der Regel werden gechippte Katzen innert kurzer Zeit von ihren Eigentümern wieder abgeholt.

Mit der Meldung an die kantonale Meldestelle oder die STMZ beginnt eine zweimonatige Frist zu laufen, innert der der Eigentümer sein Tier vom Finder zurückfordern kann. Meldet sich niemand, geht das Eigentum am Tier nach zwei Monaten auf den Finder über. Wird ein Findeltier ins Tierheim gebracht, beginnt die Zwei-monatsfrist am Tag der Übergabe nochmals von Neuem zu laufen, auch wenn vom Finder bereits eine Fundmeldung erfasst wurde. Nach Ablauf der Frist kann das Tier vom Heim definitiv weiterplatziert werden. Die kurze Zeitspanne von zwei Monaten für den Eigentumsübergang gilt im Übrigen nur für Heimtiere, das heisst für Tiere, die aus emotionalen Gründen im häuslichen Bereich gehalten werden. Bei allen anderen, also etwa Nutz-, Sport- oder Zuchtieren, beträgt die Frist hingegen fünf Jahre.

GIERI BOLLIGER / ALEXANDRA SPRING (TIR)

### TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
[info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)



Hunde müssen einen Chip tragen, bei Katzen ist dies dem Besitzer überlassen.

Bilder Pixabay